

321.2

Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (Änderung)

(vom 8. Oktober 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziffern 1 bis 9 unverändert;

10. Verordnung über den Flughafen vom 8. Oktober 1997:

- a) Rauchen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) Fr. 40
- b) Rollschuh-, Rollbrettfahren oder dergleichen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3) Fr. 60
- c) Abstellen von Fahrzeugen im übrigen Flughafengelände ausserhalb von öffentlichen Strassen, Parkhäusern und Parkplätzen (§ 13 Abs. 2), soweit keine einzelrichterlichen Verbote anwendbar sind Fr. 100

11. Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997:

- a) Betreten des nichtöffentlichen Flughafengebiets oder einer bestimmten Zone ohne gültigen Ausweis (§ 3 Abs. 1) Fr. 150
- b) Benützen eines Fahrzeugs im nichtöffentlichen Flughafengebiet ohne gültiges Fahrzeugkennzeichen (§ 3 Abs. 2) Fr. 100

- c) Benützen eines Fahrzeugs mit nicht gut sichtbar befestigtem Fahrzeugkennzeichen im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 3 Abs. 2 und § 23) Fr. 30
- d) Nichtvorweisen des Ausweises beim Zutritt zum oder Aufenthalt im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 9) Fr. 20
- e) Nichtmitführen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) Fr. 40
- f) Nichtsichtbares Tragen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) Fr. 20

12. Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997:

- a) Benützen eines Fahrzeuges ohne gut sichtbare Firmenkennzeichnung (§ 10) Fr. 30
- b) Nichtbenützen von Fahrstrassen (§ 16 Abs. 1) Fr. 50
- c) Überfahren des Induktionsschlaufenbereichs von Dockleitsystemen oder Belegen solcher Bereiche mit Gegenständen (§ 18 Abs. 4) Fr. 50
- d) Befahren der Verkehrsfläche zwischen einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern und dem von ihm geführten Luftfahrzeug (§ 30 Abs. 3) Fr. 100
- e) Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit
 - 1. um 1– 5 km/h Fr. 40
 - 2. um 6–10 km/h Fr. 100
 - 3. um 11–15 km/h Fr. 160
 - 4. um 16–20 km/h Fr. 240
 - 5. um mehr als 20 km/h Verzeigung
 (§ 32 Abs. 1)
- f) Parkieren in Rollzonen, auf Fahrstrassen oder weiss oder rot schraffierten Sperrflächen (§ 34 Abs. 1) Fr. 100
- g) Fahren ohne Abblendlicht bei eingeschalteter Vorfeld- und Pistenbeleuchtung (§ 35 Abs. 1) Fr. 60
- h) Befördern von Personen mit dazu nicht zugelassenen Fahrzeugen oder nicht auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen (§ 37) Fr. 60
- i) Überschreiten der höchstzulässigen Zahl mitgeführter Gepäck- oder Frachtwagen (§ 38 Abs. 2) Fr. 60

321.2 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren

- k) Rauchen auf Flugbetriebsflächen (§ 45 Abs. 1) Fr. 100
- l) Aufstellen oder Stehenlassen von Geräten oder Gegenständen in Rollzonen oder auf Fahrstrassen (§ 48 Abs. 2) Fr. 100

13. Frachtordnung für den Flughafen vom 15. Oktober 1997:

- a) Betriebsbehinderndes oder -störendes Abstellen nicht mehr benötigter Arbeitsmittel im Importfrachtbereich oder auf landseitigen Frachtrampen und -vorplätzen (§ 9 Abs. 2 und § 17) Fr. 50
- b) Nichtfreihalten von markierten Fahrwegen, Ausgängen, Fluchtwegen, Zwischenräumen zwischen Lagergestellen oder Brandschutzeinrichtungen (§ 11) Fr. 50
- c) Benützen von Fahrrädern in Frachtgebäuden ohne Bewilligung (§ 12 Abs. 1) Fr. 50
- d) Lenken von motorgetriebenen Fahrzeugen in Frachtgebäuden ohne Ausweis (§ 12 Abs. 2) Fr. 80
- e) Überschreiten der höchstzulässigen Zahl angehängter Gepäck- oder Frachtwagen in Frachtgebäuden (§ 12 Abs. 4) Fr. 60
- k) Rauchen in Frachtgebäuden (§ 15 Abs. 1) Fr. 100

§ 2. Zur Erhebung von kantonale rechtlichen Ordnungsbussen werden neben der Polizei ermächtigt:

- lit. a) unverändert;
- b) die haupt- und nebenamtlichen Fischereiaufseher im Bereich des Fischereiwesens;
- lit. c) unverändert;
- d) die Aufsichtsorgane der Flughafendirektion gemäss § 18 der Verordnung über den Flughafen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Honegger Hirschi